

Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht

Die Europäische Union hat am 21. April diesen Jahres den Richtlinien-vorschlag „Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD“ im Entwurf vorgelegt. Der bisherige Anwendungsbereich für die nicht-finanzielle (nunmehr: nachhaltige) Berichterstattung nach der bisher gültigen Nonfinancial Reporting Directive (NFRD) wird darin deutlich erweitert.¹⁾ Die bisherige EU-Richtlinie wird in diesem Zusammenhang in eine EU-Verordnung umgewandelt, die ohne große Abänderungen bis zum 1. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt und erstmals im Geschäftsjahr 2023 angewendet werden muss.



Ausweitung der Berichtspflicht – nun auch KMU:

Der Anwendungsbereich wird auf **alle** Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften (**auch kleine und mittlere Unternehmen – KMU**) erweitert (Ausnahme: Kleinunternehmen nach RL 2013/34/EU). Die bisherige Grenze von 500 Mitarbeitern entfällt.

Als **Kleinstunternehmen** zählen diejenigen, die am Bilanzstichtag zwei dieser drei Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme: max. 350.000 Euro
- Nettoumsatzerlöse: max. 700.000 Euro
- Durchschnittliche Beschäftigtenzahl während des Geschäftsjahres: max. 10

Einführung der Prüfpflicht:

Der Nachhaltigkeitsbericht wird als Teil des Geschäftsberichtes prüfpflichtig. Damit wird **erstmalig** eine **inhaltliche Prüfung** der Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten gefordert. Dies soll zunächst auf der Basis einer prüferischen Durchsicht geschehen (limited assurance – **begrenzte Sicherheit**). Testiert wird also nicht, dass der Nachhaltigkeitsbericht den einschlägigen Standards entspricht, sondern es wird formuliert, dass „keine Sachverhalte bekannt geworden“ sind, „die zu der Annahme veranlassen, dass der Bericht nicht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben aufgestellt worden ist“. Die Prüfung des Berichtes kann durch unsere **Umweltgutachterorganisation** erfolgen.

Eine Prüfung nach **hinreichender Sicherheit** soll erst nach der Einführung spezifischer Prüfstandards gefordert werden. Im Falle einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit erfolgt eine Positivaussage dahingehend, ob die geprüften Feststellungen in allen wesentlichen Belangen mit den der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugrundeliegenden Kriterien übereinstimmen.

Wesentliche Inhalte des Änderungsvorschlags:

- Der Lagebericht soll als verpflichtender Berichtsort vorgeschrieben und in elektronischer Form (xhtml-Format) erstellt werden. Die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts sind dabei besonders digital zu kennzeichnen (tagg), so dass sie maschinenlesbar sind, um in

den Aktionsplan der Kapitalunion einfließen zu können (Single Access Point).

- Derzeit arbeitet die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) an einem EU-einheitlichen Berichtsstandard. Dieser soll sich an bisherigen etablierten Standards orientieren und in einem zweiten Schritt Ende 2023 branchenspezifisch erweitert werden. Für große Unternehmen sollen diese Standards verbindlich werden, für kleine und mittlere Unternehmen sollen bis zum 31.10.2023 einfachere Nachhaltigkeitsberichtsstandards auf freiwilliger Basis geschaffen werden.
- Unternehmen haben über nachhaltigkeitsbezogene Aspekte zu berichten, wenn eine der beiden Wesentlichkeitsperspektiven berührt ist. Das heißt, wenn sich nachhaltigkeitsbezogene Aspekte auf das Unternehmen auswirken (outside – in) oder sich die Geschäftstätigkeit auf die Nachhaltigkeitsaspekte auswirkt (inside – out). Die Inhalte der Berichte sollen nun auch perspektivisch sein und sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte abdecken.
- Freiwillig berichtende KMU sollen in der EU Vorteile im Sinne der Nachweisführung bei der Auftragsvergabe erhalten.

Welcher Handlungsbedarf besteht für Sie?

- Ab Januar 2023: Datensammlung in Ihrem Unternehmen zur Fertigstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts nach EU-Standard (KMU voraussichtlich erst ab 2026)
- Ab Januar 2024: Veröffentlichung des Geschäftsberichtes durch Ihr Unternehmen (KMU voraussichtlich erst ab 2027)

Was können wir für Sie tun?

Kunden, Geldgeber und der Kapitalmarkt werden in Zukunft immer mehr darauf Wert legen, dass Ihr Nachhaltigkeitsreporting belastbar und zuverlässig ist. Die externe Prüfung Ihres Berichtes durch **unsere kompetenten und unabhängigen Umweltgutachter** verleiht Ihnen das Qualitätssiegel, welches Ihnen das Vertrauen dieser Interessengruppen sichert. Sie stellt zudem sicher, dass die Einhaltung der für die Berichterstellung gesetzlich geforderten Voraussetzungen (Übereinstimmung mit den Standards, Prozess der Informationsermittlung, Anforderungen an die Vorgaben des elektronischen Reporting-Formats inkl. Indikatoren gemäß Taxonomieverordnung), insbesondere bei der Erstberichterstattung, gewährleistet ist.

Haben Sie Fragen?



Ihre Ansprechpartnerin:

Diplom-Geoökologin

Sarah Weiland

Tel.: 0511 / 121 94-16

s.weiland@kuehnemann.de